

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____ über die Neufestlegung des Ortsbilschutzgebietes in Bad Aussee

Auf Grund des § 2 Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2001, wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Die in der Anlage – eine Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 auf Grundlage der Digitalen Katastralmappe (DKM) – dargestellten Teile der Stadtgemeinde Bad Aussee werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der _____, in Kraft.

§ 3 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Bad Aussee, LGBl. Nr. 18/1986, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves